

Genehmigungsbescheid

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die Errichtung und Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von
Desinfektionsmitteln

am Standort Bernburg

für die Firma
Platina GmbH
Richard-Rösicke-Straße 1a
06406 Bernburg

vom 22.08.2022

Az.: 402.4.4-44008/21/71

Anlagen-Nr.: 7944

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------------|---|-----------|
| I | Entscheidung | 3 |
| II | Antragsunterlagen | 3 |
| III | Nebenbestimmungen | 4 |
| 1 | Allgemeine Nebenbestimmungen | 4 |
| 2 | Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung | 4 |
| IV | Begründung | 5 |
| 1. | Antragsgegenstand | 5 |
| 2 | Genehmigungsverfahren | 6 |
| 2.1 | Erfordernis eines Berichtes über den Ausgangszustand (AZB) | 6 |
| 2.2 | Ergebnis der UVP-Vorprüfung | 7 |
| 2.3 | Öffentlichkeitsbeteiligung | 9 |
| 3 | Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG | 9 |
| 4 | Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung | 10 |
| 4.1 | Planungsrechtliche Zulässigkeit | 10 |
| 4.2 | Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit | 10 |
| 4.3 | Wasserrechtliche Zulässigkeit | 12 |
| 4.4 | Zu den Nebenbestimmungen in Abschnitt III | 13 |
| 4.4.1 | Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III.1) | 13 |
| 4.4.2 | Zu den Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III.2) | 13 |
| 5 | Kosten | 13 |
| 6 | Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) | 13 |
| V | Hinweise | 14 |
| 1. | Allgemeiner Hinweis | 14 |
| 2. | Abfallrechtliche Hinweise | 14 |
| 2 | Hinweis zur Gefahrenabwehr | 14 |
| 3 | Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis | 14 |
| 4 | Zuständigkeiten | 14 |
| VI | Rechtsbehelfsbelehrung | 15 |
| Anlage 1 | Antragsunterlagen | 16 |
| Anlage 2 | Rechtsquellenverzeichnis | 18 |

I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. der Nr. 4.1.18 in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der Firma

**Platina GmbH
Richard-Rösicke-Straße 1a
06046 Bernburg**

vom 14. Dezember 2021 (Posteingang: 20. Dezember 2021) mit letzter Ergänzung vom 28.02.2022 unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln mit
einer Produktionskapazität von 2 Tonnen pro Tag**

auf einem Grundstück in **06406 Bernburg**

in der Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **4**
Flurstück: **1 / 2**

erteilt.

- 2 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 4 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln sind entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage gemäß vorliegender Genehmigung ist den zuständigen Überwachungsbehörden (zuständige Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz, Bauaufsichtsbehörde) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Es ist zu dulden, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung Anlagenzustände fotografisch zur internen Verwendung dokumentiert werden.
- 1.5 In der Betriebsanweisung sind für die Anlage geeignete Maßnahmen für das Vorgehen bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

- 2.1 Ist beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat die Anlagenbetreiberin dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 2.2 Für Anzeige zur Betriebseinstellung sind gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG nachfolgende Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

Alle anderen Abfälle sind vorrangig der Wiederverwertung und soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

- 2.3 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 2.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 2.5 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Platina GmbH hat am 14. Dezember 2021 (Posteingang: 20. Dezember 2021) die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln am Standort Bernburg beantragt.

Die Anlage besteht aus einer Mixed-Oxidant-Water Maschine (MOW-Maschine), in welcher durch Elektrolyse aus den Komponenten Wasser und reinem Natriumchlorid durch elektrochemische Aktivierung ein Flächendesinfektionsmittel hergestellt wird. Während eines Produktionszyklus entstehen nach 3 Stunden etwa 1.000 l des Fertigproduktes, welches in Intermediate Bulk Container (IBC) abgefüllt wird. An einem Produktionstag werden zwei Produktionszyklen gefahren und demnach pro Tag ca. 2 IBC bzw. 2 t Fertigprodukt hergestellt. Dieses Fertigprodukt enthält 97,5% Wasser, geringe Mengen Natriumchlorid und 0,5 % aktives Chlor.

Die Produktionsanlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln soll in einem ca. 35 m² großen und mit einem wasserundurchlässigen Boden versehenen Raum innerhalb einer bereits bestehenden Fabrikhalle betrieben werden.

2 Genehmigungsverfahren

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 unter der Nr. 4.1.18 der 4. BImSchV einzustufen. Für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Anlage bedarf es einer Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für derartige Anlagen ist im förmlichen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird:

- das Landesverwaltungsamt und seine für den Immissionsschutz zuständigen Fachbereiche,
- der Salzlandkreis als zuständige Bau-, Brandschutz-, Wasser-, Abfall- und Naturschutzbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz, zuständig für Arbeitsschutz und technische Anlagensicherheit,
- die Stadt Bernburg als Standortgemeinde.

Die Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Sie befindet sich nicht in einem Betriebsbereich i. S. des § 1 der 12. BImSchV.

Die zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die geplante Anlage unterliegt dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (RL 2010/75/EU) (Nr. 4.4.) des Anhangs I).

2.1 Erfordernis eines Berichtes über den Ausgangszustand (AZB)

Für die Anlagen ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-VO) möglich ist.

Soweit ein solcher erforderlich ist, muss gemäß § 21 Abs.1 Nr. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) der Genehmigungsbescheid den AZB enthalten.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen ergab, dass die Vorlage eines AZB ist nicht erforderlich ist.

In der geplanten Anlage wird durch elektrolytische Umsetzung aus Wasser und Natriumchlorid ein desinfizierend wirkendes Fertigprodukt hergestellt. Das Produkt (CAS-Nr. 7790-92-3) ist in der Verordnung (ED) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) nicht als Stoff bzw. Gemisch erfasst und damit nicht als gefährlich gemäß dieser Verordnung einzustufen.

Das Fertigprodukt setzt sich zusammen aus:

- 97,5 % Wasser,
- 0,30 % Hypochlorige Säure,
- 0,20 % Natriumhypochlorit und
- 2,00 % Natriumchlorid.

Im Fertigprodukt sind 0,2 % Natriumhypochlorit (CAS-Nr.: 7681-52-9) enthalten. Natriumhypochlorit ist gemäß CLP-VO als gefährlich einzustufen. Zudem ist es der WGK 2 zuzuordnen. Nach Anlage 1 Ziffer 2.2 AwSV sind Gemische, die Stoffe der WGK 2 mit einem Massenanteil geringer als 0,2 % enthalten, als nicht wassergefährdend einzustufen.

Die Prüfung auf Relevanz des gefährlichen Stoffes Natriumhypochlorit mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung von Boden und Grundwasser ergab, dass auf Grund der sehr geringen Menge des gehandhabten Stoffes eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Auf die Erarbeitung und Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand kann verzichtet werden.

Die beantragte Anlage ist der Nr. 4.2 in Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Demnach ist für diese Anlage gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist oder davon abgesehen werden kann.

2.2 Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die beantragte Anlage soll in einer bestehenden Halle betrieben werden. Die Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln befindet sich in einem 35 m² großen, mit einem wasserundurchlässigen Boden versehenen Raum innerhalb der Fabrikhalle. Für die Herstellung eines Desinfektionsmittels zur Flächendesinfektion werden durch Elektrolyse die Einsatzstoffe Wasser und reines Kochsalz vollständig in das Endprodukt umgesetzt. Dieses besteht aus 97,5 % Wasser, geringen Resten Kochsalz und etwa 5.000 ppm aktivem Chlor (0,5 % der Lösung). Bei der Herstellung des Desinfektionsmittels entstehen keine Abfälle und keine Luftschadstoffe, sowie keine Gerüche oder andere Schadstoffe. Der bestimmungsgemäße Anlagenbetrieb verläuft geräuscharm und ohne Erschütterungen. Für die Herstellung des Desinfektionsmittels werden ca. 2.000 l Wasser am Tag benötigt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die beantragte Anlage soll in einem Gewerbegebiet am Stadtrand von Bernburg betrieben werden. Die als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesene Grundstücksfläche hat eine Größe von 4.511 m². Die Grundfläche der 1937 erbauten und seitdem industriell genutzten Fabrikhalle ist 3.500 m² groß. Der Boden um die Fabrikhalle ist seit Jahrzehnten fast vollständig durch eine gegossene Betonplatte versiegelt.

In der Nähe des Anlagenstandortes befinden sich

- das Landschaftsschutzgebiet „Fuhneue“ (ca. 300 m östlich),
- der Naturpark „Unteres Saaletal“ (ca. 200 m westlich) und
- das Überschwemmungsgebiet „Fuhne“ (ca. 300 m östlich).

Durch Kartierung wurden folgenden Tierarten im Vorhabengebiet erfasst:

- ein Rotmilanhorst (in ca. 600 m; Erfassungsjahr 2021),
- Weißstörche (in ca. 900 m; Erfassungsjahr 2016) und
- Zauneidechsen (in ca. 900 m; Erfassungsjahr 2014).

Die nächstgelegene Wohnbebauung reicht bis ca. 200 m an den Anlagenstandort heran. In einer Entfernung von ca. 50 m sind Baudenkmale (Wohnhaus, Friedhof) zu finden. Die nächstgelegenen archäologischen Kulturdenkmale reichen bis ca. 200 m an den geplanten Anlagenstandort heran.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteileiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Für die Anlage ist keine zusätzliche Flächenversiegelung vorgesehen.

Durch die bereits vorhandene Flächenversiegelung sowie den fast emissionsfreien Anlagenbetrieb ist ein Verlust an Lebensraum für Tiere und Pflanzen ausgeschlossen.

Der Anlagenbetrieb verursacht Geräuschemissionen von ca. 50 dB. Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Außerhalb des Raumes ist die Maschine nicht zu hören. Störende Lärmemissionen können somit ausgeschlossen werden.

Durch den Betrieb der Anlage wird sich das Verkehrsaufkommen lediglich um 2 LKW pro Woche erhöhen. Somit ist mit keiner nachteiligen Beeinträchtigung durch zusätzlichen Verkehrslärm zu rechnen.

Im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb entstehen keine Luftschadstoffe, keine Gerüche und kein Abfall. Zudem wird auch kein klimaschädliches CO₂ emittiert. Die eingesetzten Ausgangsstoffe Wasser und Kochsalz werden während der Elektrolyse vollständig in das Endprodukt – eine Lösung mit 0,5 % Chlor - umgesetzt. Durch das Vorhaben ist mit keinen Schadstoffemissionen zu rechnen, die in ihrem Ausmaß geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen von Klima und Luft hervorzurufen.

Das Vorhabengelände wird ausschließlich industriell genutzt. Der Boden um die bestehende Fabrikhalle ist fast vollständig versiegelt. Ein in dieser Fabrikhalle bereits vorhandener Raum wurde für die Anlage hergerichtet und mit wasserundurchlässigem Fußboden versehen. Beim bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist daher mit keiner Gefährdung von Oberflächengewässern, des Grundwassers und/ oder des Bodens zu rechnen.

Relevante Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und geschützter Tierarten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da von der Anlage keine Schadstoff- und störende Lärmemissionen ausgehen.

Ein Auffinden von archäologischen Besonderheiten ist nicht zu erwarten, da antragsgemäß keine erdeingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden.

Mit Beeinträchtigungen von Baudenkmalen ist nicht zu rechnen, da mit dem Vorhaben keine relevanten Schadstoffemissionen verbunden sind, die zu Schäden der Bausubstanz führen können. Zudem erfolgt keine Änderung an der Ansicht, da bauliche Anlagen im Bestand genutzt werden.

Die Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung erfolgte am 15.06.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie auf ortüblichen Weg in der Stadt Bernburg.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV war das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung am 15.03.2022 in der Tagespresse „Mitteldeutsche Zeitung“ für den Einzugsbereich Bernburg sowie am 15.03.2022 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt erfolgte. Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG einen Monat vom 23.03.2022 bis zum 24.04.2022 im Landesverwaltungsamt und in den Räumen der Stadtverwaltung Bernburg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 23.05.2022 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 21.06.2022 anberaumte Erörterungstermin konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Antragstellerin wurde am 27.05.2022 gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Die Öffentlichkeit wurde über den Wegfall des Erörterungstermins am 15.06.2022 durch Mitteilung in der „Mitteldeutschen Zeitung“ für den Einzugsbereich Bernburg sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.06.2022 informiert.

3 Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Auflagen und Bedingungen verbunden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist bei Errichtung und Betrieb der Anlage Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Zögert sich die Inbetriebnahme der beantragten Anlage hinaus, könnten u. U. wesentliche Voraussetzungen, die zur Erteilung der Genehmigung geführt haben, nicht mehr gegeben sein, z. B. die Änderung von Rechtsnormen, die für die Zulässigkeit des Anlagenbetriebes von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dies würde eine erneute Prüfung des Vorhabens erforderlich machen. Deshalb wird der Beginn des Anlagenbetriebes i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet (Nr. 3 Abschnitt I), um sicherzustellen, dass die Anlage dem Stand der Technik und dem geltenden Recht entsprechend errichtet und betrieben wird.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung

4.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach der Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Für den Vorhabenstandort existiert ein Flächennutzungsplan (FNP). Ein Bebauungsplan wurde bislang nicht aufgestellt. Im FNP ist der Vorhabenstandort als gewerbliche Baufläche i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO ausgewiesen und ist bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlage ergibt sich aus § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 15 BauNVO wird dem Rücksichtnahmegebot entsprechend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben i. S. d. BauNVO unzulässig ist. Es ist unzulässig, wenn es nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widerspricht, von ihm Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Im näheren Umfeld der Anlage befinden sich:

- ein Cafe,
- ein Blumenladen,
- ein Steinmetz (Ausstellung und Verkauf),
- ein Reitplatz,
- Garagen,
- eine Koppel,
- ein Stall für Pferde,
- 4 Wohnhäuser,
- gewerbliche Nutzung am Standort Parkstraße 1 a.

Es liegen daher bereits gewerbliche Nutzungen vor.

Die Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln wird innerhalb einer bestehenden Fabrikhalle so betrieben, dass außerhalb der Anlage keine von der Anlage ausgehende Geräusche wahrnehmbar sind. Erschütterungen durch den Anlagenbetrieb sind nicht zu erwarten. Luftschadstoffe werden nicht emittiert (vgl. nachfolgend Abschnitt IV 4.2). Mit erheblich nachteiligen Auswirkung durch das Vorhaben in der Umgebung ist nicht zu rechnen. Somit ist das geplante Vorhaben i. S. d. § 15 BauNVO nicht unzulässig.

Mit dem Schreiben vom 26.01.2022 hat die Stadt Bernburg das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit

Dem Vorhaben steht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Luftreinhaltung

Die Belange der Luftreinhaltung werden gewahrt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Antragsgemäß werden beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb keine Luftschadstoffe i. S. d. § 3 Abs. 4 BImSchG und Nr. 2.5 der TA Luft emittiert.

Die Einhaltung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG erfordert keine Luftreinhaltungsmaßnahmen.

Lärmschutz

Die Anforderungen an den Lärmschutz im Einwirkungsbereich der Anlage werden eingehalten.

Gemäß Nr. 6.1 b) TA Lärm beträgt der max. zulässige Immissionsrichtwert für die benachbarten gewerblichen Nutzungen am Vorhabenstandort und den beantragten Tagbetrieb zwischen 06:00 und 22:00 Uhr 65 dB(A).

Die Produktionsanlage vom Typ MOW mit einer maximalen Produktionskapazität von 2 Tonnen pro Tag soll ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr betrieben werden. Durch den Anlagenbetrieb werden Geräuschimmissionen von 56,1dB(A) in 3 m Entfernung verursacht. Außerhalb des Aufstellungsraumes sind Geräusche der Anlage nicht mehr wahrnehmbar.

Auf Grund des geräuscharmen und ohne Erschütterungen ablaufenden Anlagenbetriebes können nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter durch störende Lärmimmissionen und Erschütterungen ausgeschlossen werden.

Es ist mit einem Verkehrsaufkommen von 2 LKW pro Woche zu rechnen. Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4. Abs. 2 TA Lärm führt zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen zur Minderung der Geräusche auf der öffentlichen Straße nicht zu veranlassen sind. Der anlagenbezogene Fahrverkehr führt zu keiner beurteilungsrelevanten Erhöhung der Verkehrsgeräusche um 3 dB(A) oder mehr.

Durch den Betrieb der geplanten Anlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen i. S. d. TA Lärm hervorgerufen. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Die Zusatzbelastung der Anlage ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant einzustufen.

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Die Anforderungen an den gebietsbezogenen Immissionsschutz des geplanten Vorhabens werden eingehalten.

Bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb können schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen oder Gerüche ausgeschlossen werden.

In der Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln durch Elektrolyse von Wasser und Kochsalz entstehen antragsgemäß keine Gerüche und/oder Luftschadstoffe. Lediglich eine sehr geringe

Menge an Wasserstoff wird emittiert (max. 0,05 % der Produktionsmenge und –zyklus, entspricht 0,5 Liter Wasserstoff pro Produktionslauf innerhalb von 3 Stunden), die entsprechend nach außen über ein Entlüftungrohr abgeleitet wird. Durch die Vermischung des entstehenden Wasserstoffs mit der Umgebungsluft ist mit keiner schädlichen Auswirkung auf Schutzgüter zu rechnen. Wasserstoff ist natürlicher Bestandteil der Luft und kein luftverunreinigender Stoff i. S. d. § 3 Abs. 4 BImSchG.

Des Weiteren ist beim Abfüllprozess des Produkts in die IBC's mit produktspezifischer Verdrängungsluft zu rechnen, wahrzunehmen als leichter „Schwimmbadgeruch“. Infolge der geringen abzufüllenden Produktvolumina von 2 m³ pro Tag und des Anlagenstandortes in einem Gewerbegebiet mit hinreichenden Abständen zur Wohnbebauung sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche nicht zu erwarten.

Störfallvorsorge

Mit störfallrelevanten Ereignissen und deren nachteiligen Auswirkungen ist aufgrund der geringen Mengen an Störfallstoffen nicht zu rechnen.

Die Anlagenteile und peripheren Einrichtungen der beantragten Anlage bilden keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG.

In der beantragten Anlage entstehen während des Herstellungsprozesses die Stoffe Chlor und Wasserstoff. Diese Stoffe sind störfallrelevante Stoffe i. S. d. Anhangs 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Die in Spalte 4 Anhang 1 der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwellen für Chlor und Wasserstoff werden zu keiner Zeit während der Produktion erreicht oder überschritten.

4.3 Wasserrechtliche Zulässigkeit

Dem Vorhaben stehen keine wasserrechtlichen Belange entgegen.

Nach § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Das zum Einsatz kommende Natriumchlorid wird gemäß der Anlage 1 Nr. 4 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als schwach wassergefährdend (Wassergefährdungsklasse (WGK) 1) eingestuft.

Das Fertigprodukt enthält max. 2 % Natriumchlorid mit WGK 1 und 0,2 % Natriumhypochlorit mit WGK 2.

Nach Anlage 1 Ziffer 2.2 AwSV sind Gemische nicht wassergefährdend, wenn sie u.a. Stoffe der

- WGK 1 mit einem Masseprozentanteil geringer als 3 %,
- WGK 2 und 3 mit Masseprozentanteil geringer als 0,2%,

enthalten.

Das Fertigprodukt ist somit als nicht wassergefährdend einzustufen. Es bedarf keine gesonderten Maßnahmen zur Verhinderung von Verschmutzungen von Gewässern.

Ungeachtet dessen sollen aber alle zur Herstellung des Desinfektionsmittels benötigten Stoffe sowie das Fertigprodukt in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden. Der Boden der Fabrikhalle ist zudem vollständig versiegelt. Zusätzlich wurde der für die Produktion vorgesehene Raum mit einem wasserundurchlässigen Boden ausgestattet.

Eine Gewässerverschmutzung kann durch die beantragte Anlage nicht verursacht werden.

4.4 Zu den Nebenbestimmungen in Abschnitt III

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergeben auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

4.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) wird abgesichert, dass das beantragte Vorhaben antragsgemäß ausgeführt und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) sowie die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2 bis 1.4).

4.4.2 Zu den Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung (Abschnitt III.2)

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist.

Für eine ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben sind Maßnahmen zu treffen, die mit den NB 3.1 bis 3.5 bereits in der Genehmigung festgelegt werden, um ein sofortiges genehmigungskonformes Handeln sicherzustellen.

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 19.08.2022 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 22.08.2022 hat sich die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung schriftlich geäußert und dem Bescheidentwurf zugestimmt.

V Hinweise

1. Allgemeiner Hinweis

Die Anlagenbetreiberin hat bei allem Ereignissen mit Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten (§ 31 Abs. 4 BImSchG). Wird festgestellt, dass Pflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiberin dies der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG).

2. Abfallrechtliche Hinweise

- 2.1 Die Entsorgung der beim Anlagenbetrieb anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 Abfallentsorgungssatzung (AES) Salzlandkreis.
- 2.2 Fallen in der Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln gefährliche Abfälle an, z. B. durch Produktion einer Fehlcharge oder bei Revisionsarbeiten der Anlage, so muss der Anlagenbetreiber eine Abfallerzeugernummer beim Landesamt für Umweltschutz beantragen.
- 2.3 Die im Anlagenbetrieb zu verwendenden Verpackungen unterliegen dem Verpackungsgesetz (VerpackG), welches zum 01.07.2022 durch eine Novelle mit einer erweiterten Registrierungspflicht für alle Verpackungen ergänzt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass verpackte Waren in Deutschland nur noch vertrieben werden, wenn der Hersteller im Verpackungsregister LUCID registriert ist.

2 Hinweis zur Gefahrenabwehr

Es ergeht der Hinweis, dass sich das Vorhabengelände auf einer Kampfmittelverdachtsfläche (Bombenabwurfgebiet) befindet.

Es ist zu beachten, dass ein Auffinden von Kampfmitteln in diesen Gebieten bei jeglichen erdengreifenden Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist. Es gelten die Anforderungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO).

3 Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Wird beabsichtigt, in der Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln weitere Arbeitnehmer zu beschäftigen, so ist die Arbeitsstätte vorher den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) anzupassen und das zuständige Amt für Verbraucherschutz zu informieren.

4 Zuständigkeiten

- Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie
- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),

- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde
 - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost/West – für die technische Anlagensicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Salzlandkreis als
 - untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
 - Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde und
 - untere Bodenschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Grabner

Anlage 1 Antragsunterlagen

Unterlagen zum Antrag der Platina GmbH vom 14.12.2021 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln.

| | <u>Seitenzahl</u> |
|---|-------------------|
| 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen - Formular 0 | 5 |
| 2 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Formular 1 | 3 |
| 3 Kurzbeschreibung des Vorhabens Technische und Technologische Komponenten des Vorhabens | 3 |
| 4 Grundbuchauszug vom 30.04.2021 (Anlage K1) | 4 |
| 5 Email Planungsamt vom 05.05.2021 (Anlage K2) | 1 |
| 6 Präsentation ECA (Anlage K3) | 10 |
| 7 Email ECEwaters GmbH vom 18.07.2021 (Anlage K4) | 1 |
| 8 Beschreibung des Standortes und der Umgebung | 3 |
| 9 Flächennutzungsplan (Anlage 1.4.2) | 1 |
| 10 Flächennutzungsplan vergrößert (Anlage 1.4.2 a) | 1 |
| 11 Flur / Flurstück (Anlage 1.4.2 b) | 3 |
| 12 Luftbild | 1 |
| 13 Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (Formular 2.1) | 1 |
| 14 Betriebseinheiten (Formular 2.2) | 1 |
| 15 Ausrüstungsdaten (Formular 2.3) | 1 |
| 16 Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 1 |
| 17 Maschenaufstellungsplan (Anlage 2.4) | 2 |
| 18 Verfahrensbeschreibung (Anlage 2.5) | 1 |
| 19 Fließbild MOW-Maschine (Anlage 2.6) | 1 |
| 20. Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a) | 1 |
| 21 Stoffliste, Lageranlagen (Formular 3.1b) | 1 |
| 22 Stoffidentifikation (Formular 3.2) | 1 |
| 23 Sicherheitsdatenblatt ECEsafe_W_plus | 8 |
| 24 Sicherheitsdatenblatt Natriumchlorid | 8 |
| 25 Physikalische Stoffdaten (Formular 3.3) | 1 |
| 26 Sicherheitstechnische Stoffdaten (Formular 3.4) | 1 |
| 27 Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV (Formular 3.5) | 1 |
| 28 Erläuterung zu Wasserstoff und Chlor | 1 |
| 29 Emissionsquellen (Formular 4.1a) | 2 |
| 30 Emissionen (Formular 4.1b) | 2 |
| 31 Emissionsquellen, Geräusche (Formular 4.2) | 1 |
| 32 Lärmprognose | 3 |
| 33 Anmerkungen zur Anlagensicherheit | 1 |
| 34 Beherrschung nicht bestimmungsgemäßer Betrieb | 1 |
| 35 Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) | 1 |
| 36 Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe / feste Abfälle (Formular 6.1a) | 1 |

| | | |
|----|--|---|
| 37 | Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe / flüssige Abfälle (Formular 6.1b) | 1 |
| 38 | Lagerung der Ausgangsstoffe und des Endprodukts | 1 |
| 39 | Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden Flüssiger Stoffen (Formular 6.1c) | 1 |
| 40 | Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formular 6.1d) | 1 |
| 41 | Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe (Formular 6.1e) | 1 |
| 42 | Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen (Formular 6.2) | 1 |
| 43 | Abfallarten und vorgesehene Entsorgung des Abfalls (Formular 7.1) | 2 |
| 44 | Abwasser – Anfall/Behandlung/Ableitung (Formular 8) | 1 |
| 45 | Anmerkungen zur ArbStättV (Anlage 9.1) | 1 |
| 46 | Angaben zum Arbeitsschutz (Formular 9) | 4 |
| 47 | Brandschutzmaßnahmen (Formular 10) | 1 |
| 48 | Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Formular 13) | 1 |
| 49 | Schreiben zum Ergebnis der UVP-Prüfung vom 07.07.2021 | 1 |

Ergänzungen

- 18.01.2022** Überarbeitungen und Ergänzung zu
- Formular 0 und Formular 1
 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage 2.3.1)
 - Maschinenaufstellplan (Anlage 2.4)
 - Verfahrensbeschreibung (Anlage 2.5)
 - Sicherheitsdatenblatt (Anlage 3.2 a)
 - Formulare 4.1a und 4.1b
 - Anmerkungen zur Anlagensicherheit (zu Ziffer 5)
 - Anmerkungen zur ArbeitsstättenV (Anlage 9.1)
 - Formular 13 (Anlage 13)
- 21.02.2022** Nachreichung zu Einstufung der Wassergefährdungsklasse des Desinfektionsmittels / eingesetzten Natriumchlorid (Email Hr. Stert – in Kap. 6, 3 Seiten)
- 28.02.2022** Überarbeitungen und Ergänzung zu
- 4.1a - Erläuterung zu Chlor und Wasserstoff,
 - Formular 4.1a und 4.1b (erneute Anpassung),
 - Formular 5.1,
 - Ergänzung zu „5.1 Beherrschung nicht bestimmungsgemäßer Betrieb“,
 - Formular 6.1 c und 6.1d,
 - Ergänzung zu „6.1b – Lagerung der Ausgangsstoffe und des Endprodukts“.

Anlage 2 **Rechtsquellenverzeichnis**

| | |
|-------------------|---|
| AbfG LSA | Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610) |
| AES | Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis – Abfallentsorgungssatzung (AES) vom 1. Januar 2020 |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2681) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905) |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646) |
| BauGB | Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) |
| BauO LSA | Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 187) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09. Jan. 2017 (BGBl. I S. 42) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) |
| BrSchG | Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 |

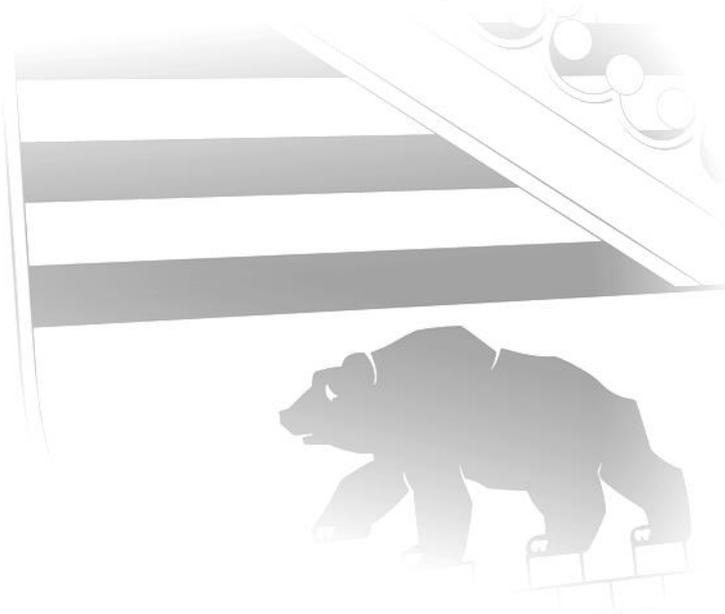
(GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

- VO (EG) Nr. 1272/208** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO)(ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1-1355)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- KampfM-GAVO** Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 167), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)
- RL 2010/75/EU** Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
- TA Luft** Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. 2002 S. 511)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Nov. 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- VerpackG** Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4363)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Jul. 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Aug. 2016 (BGBl. I S. 197)



Verteiler

Original

Platina GmbH
Richard-Rösicke-Straße 1a
06406 Bernburg (Saale)

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f

Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Ost/West
Dessauer Straße 104
06118 Halle (Saale)

Salzlandkreis
Fachdienst Natur und Umwelt
Ermslebener Straße 77
06449 Aschersleben

Stadt Bernburg (Saale)
Oberbürgermeisterin
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de